

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 27. Jänner 2004 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Personendossier mit der Bezeichnung "Dr. Wilhelm Ellenbogen" angeführten 82 Druckschriften aus der Österreichischen Nationalbibliothek an die Erben nach Dr. Wilhelm Ellenbogen auszufolgen.

### **B e g r ü n d u n g :**

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Druckwerke, die aus der Bibliothek des verstorbenen Dr. Wilhelm Ellenbogen in das Eigentum des Bundes übergegangen sind. Diese Druckwerke sind in der angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Liste mit der Bezeichnung "Dr. Wilhelm Ellenbogen" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste aus.

Dr. Wilhelm Ellenbogen zählte zum Kreis der von den nationalsozialistischen Machthabern Verfolgten und flüchtete 1938 nach New York, wo er 1951 starb. Seine Bibliothek sollte laut Schreiben des Ministers für innere und kulturelle Angelegenheiten vom 14.6.1939 an die Generaldirektion der Nationalbibliothek in Wien durch die Geheime Staatspolizei beschlagnahmt und an eine Wiener Bibliothek überwiesen werden. Da Dr. Ellenbogen diese Bibliothek bereits vor seiner Abreise der Stadtbibliothek Stockholm zum Geschenk gemacht hatte, setzte sich das auswärtige Amt in Berlin für die restlose Freigabe und ungehinderte Ausfuhr der vollständigen Bibliothek ein. Der schwedische Konsul bestätigte am 15. Dezember 1939 die Abholung der in 39 Kisten verpackten Bücher Dris. Ellenbogen zwecks Weiterleitung nach Stockholm durch eine Speditionsfirma.

Eine Anfrage an die Stadtbibliothek Stockholm ergab allerdings, dass dort über einen derartigen Bücherzuwachs im Jahre 1939 nichts bekannt sei. Andererseits wurden durch Namenseintragungen eindeutig zu identifizierende Bücher außer in der Österreichischen Nationalbibliothek auch in

Leipzig und Klagenfurt aufgefunden. Es ist somit anzunehmen, dass die Bibliothek Ellenbogen nicht oder nur zum Teil nach Schweden ausgeführt werden konnte und dass zumindest ein Teil durch die nationalsozialistischen Machthaber beschlagnahmt wurde.

Diese Beschlagnahme stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. Infolge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung hat die Republik Österreich daran originär Eigentum erworben. Die in der Österreichischen Nationalbibliothek aufgefundenen 82 Druckschriften wären daher im Sinne der zit. Gesetzesstelle unentgeltlich an die Rechtsnachfolger des ursprünglichen Eigentümers von Todes wegen zu übereignen.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung dieses Begriffes wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Bücher unter diesen Begriff subsumiert.

Bei dieser Causa war zu prüfen, ob nicht eine Ausfolgung an die Stadtbibliothek Stockholm in Betracht zu ziehen wäre. Da aber das Rückgabegesetz nur eine Übereignung an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen vorsieht und der Begünstigte aus einer Schenkung zu Lebzeiten des ursprünglichen Eigentümers nicht zu diesem Personenkreis zählt, war der oa. Vorschlag zu erstatten. Die als berechtigt ermittelten Erben nach Dr. Ellenbogen wären aber anlässlich der Ausfolgung auf die Schenkung, über welche die vorliegenden Dokumente keine nähere Auskunft geben, hinzuweisen.

Wien, 27. Jänner 2004

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz: